

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 18.10.2013*
 (Lesefassung)

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Sportwissenschaft - Bewegung und Gesundheit im Studiengang Master of Arts zwischen dem 01.10.2013 und dem 30.09.2014 aufgenommen haben, können dieses nach den vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen **bis spätestens 30.09.2017** (Ausschlussfrist) abschließen.

Sportwissenschaft - Bewegung und Gesundheit

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Sportwissenschaft - Bewegung und Gesundheit" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Sportwissenschaft - Bewegung und Gesundheit" sind die folgenden Module zu belegen:

Sport und Bewegung aus sozialwissenschaftlicher Sicht (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Vorlesung zu sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern im Sport	V	P	4	SL
Hauptseminar zu sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern im Sport	S	P	6	PL

Sport und Bewegung aus naturwissenschaftlicher Sicht (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Vorlesung zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern im Sport	V	P	4	SL
Hauptseminar zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern im Sport	S	P	6	PL

Bewegungsbezogene Gesundheitswissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Masterseminar zur Gesundheitsforschung	S	P	8	PL
Masterseminar zu Training und Gesundheit	S	P	8	PL

Spezielle Forschungsmethoden der Sport- und Gesundheitswissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Biomechanische Forschungsmethoden	S/Ü	WP	4	PL/SL
Qualitative Forschungsmethoden	S/Ü	WP	4	PL/SL
Methoden der standardisierten Befragung	S/Ü	WP	4	PL/SL
Computergestützte Datenverarbeitung	S/Ü	WP	4	PL/SL

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Untersuchungsfelder der angewandten Sportwissenschaft (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Interdisziplinäres Projektseminar 1	S	P	10	PL
Interdisziplinäres Projektseminar 2	S	P	10	SL
Forschungskolloquium	K	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch des Interdisziplinären Projektseminars 2 ist die erfolgreiche Teilnahme am Interdisziplinären Projektseminar 1.

Praxis der Forschung und Entwicklung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Mitarbeit bei einem Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekt (siehe Erläuterung)		WP	12	SL
Durchführung eines individuellen Forschungs- bzw. Entwicklungsprojektes (siehe Erläuterung)		WP	12	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Mitarbeit bei einem Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekt

Der bzw. die Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Leistungen, die er bzw. sie im Rahmen eines vom Institut für Sport und Sportwissenschaft der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Forschungs- bzw. Entwicklungsprojektes zu erbringen hat. In begründeten Fällen ist mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin auch die Mitarbeit bei einem studiengangrelevanten Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekt möglich, das von einer anderen Hochschule oder einer im Bereich Sportwissenschaft tätigen Institution durchgeführt wird.

Die Anerkennung der Mitarbeit bei einem Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekt setzt voraus, dass sie von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vorab genehmigt wurde, der bzw. die Studierende die erforderlichen Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht hat und einen wissenschaftlichen Projektbericht vorlegt.

Durchführung eines individuellen Forschungs- bzw. Entwicklungsprojektes

Von dem bzw. der Studierenden ist selbstständig ein individuelles Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekt zu entwickeln und in Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Die Anerkennung des Forschungs- bzw. Entwicklungsprojektes setzt voraus, dass es von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vorab genehmigt wurde, der bzw. die Studierende das Projekt vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen wissenschaftlichen Projektbericht vorlegt.

Wahlmodule

Der bzw. die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Fachliche Vertiefungen und Ergänzungen
- Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule

Fachliche Vertiefungen und Ergänzungen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht bzw. eigenem Beitrag		WP	6	SL
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		WP	6	SL
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	6	SL
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums mit Bericht		WP	6	SL
Vertiefende Lehrveranstaltung/en zu interdisziplinären Aspekten der Sport- und Gesundheitswissenschaft	V/S/Ü	WP	6	SL

Zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Der bzw. die Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung er bzw. sie mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung er bzw. sie durchführt und welche Leistungen er bzw. sie hierbei erbringt.

Praktische Tätigkeit

Es sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen abzuleisten, die im Bereich Sportwissenschaft tätig sind.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über seine bzw. ihre Tätigkeit vorlegt.

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (siehe Erläuterung)		P	12	SL

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule

Der bzw. die Studierende belegt Lehrveranstaltungen aus dem Bereich "Sportwissenschaft - Bewegung und Gesundheit" an einer ausländischen Hochschule. Die Wahl der Hochschule und der Lehrveranstaltungen sind in Absprache mit dem dafür zuständigen Fachvertreter bzw. der dafür zuständigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität zu treffen.

Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität vorab genehmigt wurde und der bzw. die Studierende an Lehrveranstaltungen der anderen Hochschule teilgenommen hat.

Sofern durch die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen weniger als 12 ECTS-Punkte erworben werden, sind die fehlenden ECTS-Punkte durch einen ergänzenden schriftlichen Studienbericht zu erwerben.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Sport und Bewegung aus sozialwissenschaftlicher Sicht

- Hauptseminar zu sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern im Sport: schriftliche Modulteilprüfung

b) Sport und Bewegung aus naturwissenschaftlicher Sicht

- Hauptseminar zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern im Sport: schriftliche Modulteilprüfung

c) Bewegungsbezogene Gesundheitswissenschaft

- Masterseminar zur Gesundheitsforschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar zu Training und Gesundheit: schriftliche Modulteilprüfung

d) Spezielle Forschungsmethoden der Sport- und Gesundheitswissenschaft

- Lehrveranstaltung nach Wahl des bzw. der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

e) Untersuchungsfelder der angewandten Sportwissenschaft

- Interdisziplinäres Projektseminar 1: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sport und Bewegung aus sozialwissenschaftlicher Sicht	1-fach
Sport und Bewegung aus naturwissenschaftlicher Sicht	1-fach
Bewegungsbezogene Gesundheitswissenschaft	2-fach
Spezielle Forschungsmethoden der Sport- und Gesundheitswissenschaft	1-fach
Untersuchungsfelder der angewandten Sportwissenschaft	2-fach

(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Erläuterung der Abkürzungen

K	Kolloquium
S	Seminar
S/Ü	Seminar/Übung
V	Vorlesung
V/S/Ü	Vorlesung, Seminar oder Übung
P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung
ECTS	Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte
PL	In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfung (PL) abzulegen; zum Erwerb der ECTS-Punkte kann darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.
SL	In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zum Erwerb der ECTS-Punkte das Erbringen von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfung ist nicht abzulegen.
PL/SL	Der/Die Studierende kann im Rahmen der Vorgaben von § 3 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie in dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente eine studienbegleitende Prüfung (PL) ablegt oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 18.10.2013 tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Sportwissenschaft - Bewegung und Gesundheit im Studiengang Master of Arts vor dem 01.10.2013 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 02.09.2011 **bis spätestens 30.09.2016** abschließen.